

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der	:	Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion
für die Sitzung des Umweltausschusses	:	28.09.2010
THEMA	:	Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Erweiterungsflächen des MPI am Faßberg
Antwort erteilt	:	D/67

Der Landschaftsschutz dient der großräumigen Sicherung von Gebieten, in denen die Landschaftsstruktur, Geomorphologie, landschaftsökologischen Werte, landschaftliche Vielfalt, natürliche Schönheit und Eigenart sowie kulturgeschichtlichen Werte erhalten werden sollen.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Landschaft, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, wurde 1983 ein landschaftsökologisches Gutachten erstellt, welches den Flächen nördlich und südlich der Ulrideshuser Strasse eine hohe Wertigkeit zuwies.

Trotz dieser Wertigkeiten wurden dem Max-Planck-Institut auch damals Erweiterungsflächen zugestanden (Fläche B und C), sodass eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in diesen Bereichen nicht erfolgt ist.

Aus heutiger Sicht ist die vorgesehene Entlassungsfläche (Fläche A) geringer zu bewerten als die Flächen B und C. Nach Aussage des Landschaftsplanungsbüros Wette und Gödecke (2009) handelt es sich um den Biototyp basenreicher Lehm-/Tonacker mit nur einem Wertfaktor 1.

Die Flächen B und C hingegen sind aufgrund der Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie ergeben, aus naturschutzfachlicher Sicht höher zu bewerten als die vorgesehene Entlassungsfläche (Fläche A).

Die FFH-Richtlinie macht den Erhalt von unbebauten Übergangsbereichen mit ausreichenden Abständen – mind. 30 – 35m entsprechend der Fallhöhe von Bäumen erforderlich. Dieses gilt besonders für die Fläche C, da diese direkt an das FFH-Gebiet angrenzt.

Fläche B weist aufgrund ihrer Biotopstrukturen (Siedlungsgehölz; Einzelbäume, artenreiche Scherrasen) eine höhere Biotopvielfalt auf als die Fläche A.